

## Auszug aus der Niederschrift der 33. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 19.02.2014

8.1	Ortsvorsteher oder Ortsausschuss Merl (SPD-Fraktion vom 04.02.2014)	F/2014/02102
-----	---	--------------

Die SPD-Fraktion stellt folgende schriftliche Anfrage für die Sitzung des Rates:

1. Welche Straßen/Straßenabschnitte gehören wahlrechtlich zu Merl?
2. Wo muss ein Merler Ortsvorsteher wohnen?
3. Aus welchen Stimmbezirken müssten die Ratsmitglieder kommen, um eventuell an einem Ortsausschuss Merl teilnehmen zu können?

### Antwort der Verwaltung:

#### **Zu Frage 1:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 die Wahlbezirkseinteilung beschlossen. Diese ist am 24.07.2013 öffentlich bekannt gemacht worden. Dabei wurden auch die zu den Wahlbezirken gehörenden Straßen bekannt gemacht. Soweit Bezirke (Ortschaften) nach der Gemeindeordnung vorhanden sind, soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Gemäß § 4 der Hauptsatzung wurden Ortschaften gebildet, deren jeweilige Abgrenzung sich aus **Anlage 3** der Hauptsatzung ergibt. Die Einteilung der Ortschaften und damit die Abgrenzung nach der Gemeindeordnung sind jedoch keine zwingende Vorgabe für die Einteilung der Wahlbezirke nach dem Kommunalwahlgesetz. Nach den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften maßgebend für die Abgrenzung der einzelnen Bezirke ist die Anzahl der Einwohner im jeweiligen Wahlbezirk, die nicht unter- bzw. überschritten werden darf. Der Ortsteil Merl (nicht deckungsgleich mit der Ortschaft im Sinne der Hauptsatzung) findet sich aufgrund der Gesamteinwohnerzahl in vier Wahlbezirken wieder. Die einzelnen Straßen/-abschnitte ergeben sich aus der Bekanntmachung vom 24.07.2013.

#### **Zu Frage 2:**

Nach § 39 Abs. 1 und 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) in Verbindung mit § 4 Abs.3 der Hauptsatzung müssen Ortsvorsteher in dem Bezirk bzw. der Ortschaft wohnen, für den sie bestellt werden. Folglich muss der Merler Ortsvorsteher in der aus Anlage 3 zu § 4 der Hauptsatzung abgegrenzten Ortschaft Merl wohnen. Aufgrund der Divergenz zwischen den wahlrechtlichen Festlegungen und der aktuellen Hauptsatzungsregelung sowie wegen der zwischenzeitlich veränderten baulichen Situation (z.B. Erschließung des Merler Keiles) sollte nach der Kommunalwahl durch eine Änderung der Hauptsatzung (mit aktualisierter zeichnerischer Anlage und entsprechendem Straßenverzeichnis) eine den

tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende und eindeutige Abgrenzung der „Ortschaft Merl“ erfolgen.

**Zu Frage 3:**

Die zwei bestehenden Meckenheimer „Ortsausschüsse“ sind keine Ortsausschüsse im kommunalverfassungsrechtlichen Sinne, sondern eingetragene Vereine bzw. lose (rechtsformfreie) Zusammenschlüsse von Institutionen:

- Der Ortsausschuss Altendorf-Ersdorf e.V. konstituierte sich im Dezember 2000 als Ortsausschuss der Vereine, um das Dorfgeschehen zu koordinieren und zu beleben.
- Der Ortsausschuss Merl ist der lose Zusammenschluss von Merler Vereinen, Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, Schulen und tatkräftigen Einzelpersonen. Vorsitzender ist der Ortsvorsteher.

Sollte der Stadtrat nach der Kommunalwahl kommunalverfassungsrechtliche Ortsausschüsse bilden wollen, so würde das Institut des Ortsvorstehers entfallen. Die beiden Alternativen schließen sich gem. § 39 Abs.2 GO NRW gegenseitig aus. Es ist nicht zwingend, dass Ratsmitglieder (oder auch sachkundige Bürger/-innen) in der Ortschaft Merl wohnen, um Mitglied eines möglichen Ortsausschusses Merl zu sein. Hier wäre der Rat in seiner Satzungshoheit frei, entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen.

Meckenheim, den 26.02.2014

Sabine Gummersbach  
Schriftführerin